

Alternativ kann ein möglicher Verstoß direkt der Polizei (Telefon 117) gemeldet oder beim zuständigen Untersuchungsamt Anzeige erstattet werden. Angaben dazu, welches Untersuchungsamt für welche Gemeinde zuständig ist, finden sich auf dem Merkblatt «Vorgehen bei Verstößen». Auf der Internetseite der St.Galler Umweltverbände können zudem Musterstrafanzeigen heruntergeladen werden ([www.wwfost.ch/merkblaetter](http://www.wwfost.ch/merkblaetter) oder [www.pronatura-sg.ch/merkblaetter](http://www.pronatura-sg.ch/merkblaetter)). Die Beeinträchtigung oder gar Rodung von Ufergehölzen oder Gewässerlebensräumen kann auch der politischen Gemeinde gemeldet werden, wenn Ufergehölze und Gewässerlebensräume in der entsprechenden Schutzverordnung unter Schutz gestellt sind.

## Der Hintergrund

Natürliche Uferbereiche zeichnen sich durch eine grosse Artenvielfalt aus. Der Grund dafür ist insbesondere die starke Dynamik wegen der sich immer wieder ändernden Wasserstände. Viele Tier- und Pflanzenarten haben sich genau auf diesen Lebensraum spezialisiert und kommen darum nur hier vor. Natürliche Uferbereiche sind gerade für Tierarten wie Libellen, die während mindestens einer Lebensphase ans Wasser gebunden sind, überlebenswichtig. Ein weiterer Grund für die grosse Artenvielfalt ist das enge Nebeneinander ganz verschiedener Lebensraumtypen wie beispielsweise Seerosenflächen, Röhricht, Auwälder und Flachmoore.

Die Merkblätter sind auch online verfügbar unter [www.wwfost.ch/merkblaetter](http://www.wwfost.ch/merkblaetter) oder [www.pronatura-sg.ch/merkblaetter](http://www.pronatura-sg.ch/merkblaetter). Sie können dort kostenlos heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Peter Roth



## Schutz der Uferbereiche und der Ufervegetation

### Einzuhaltende Regeln

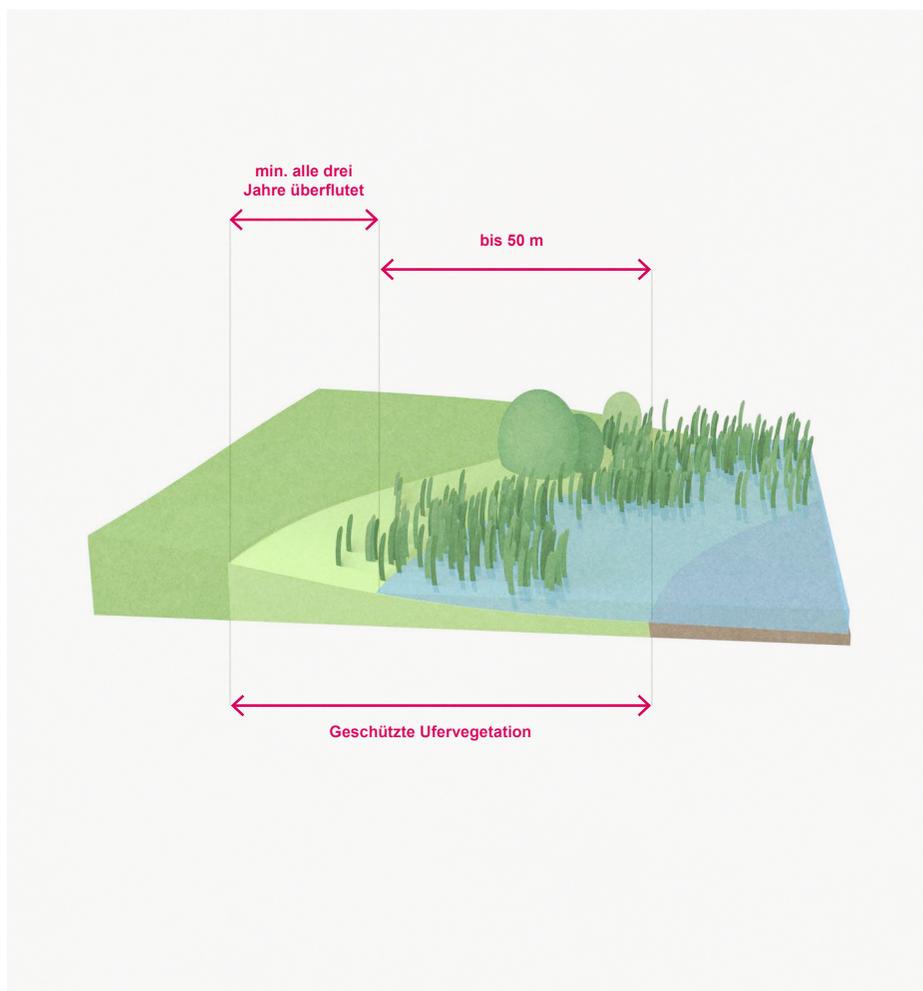
**Die Ufervegetation darf weder gerodet noch überschüttet oder auf eine andere Weise beeinträchtigt werden. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist verboten.**

**Gesetzliche Grundlage:** Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Darüber hinaus sind Ufergehölze und Gewässerlebensräume, wozu auch die Ufervegetation gehört, in einigen politischen Gemeinden durch die jeweiligen Schutzverordnungen geschützt. Die Schutzverordnungen können im Internet eingesehen werden, entweder auf der Internetseite der entsprechenden Gemeinde oder über die kantonalen Geodaten ([www.geoportal.ch](http://www.geoportal.ch)).

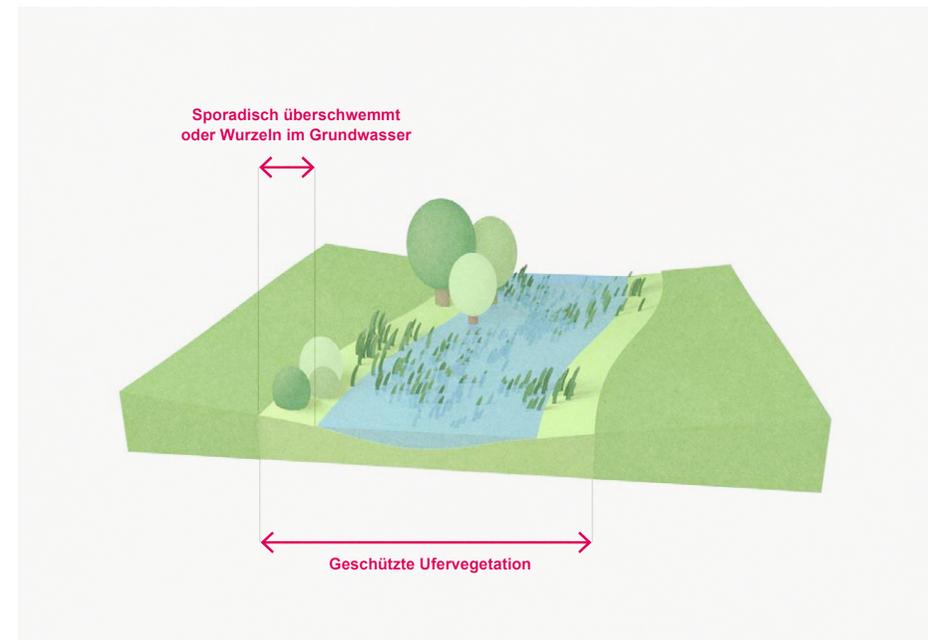
**Bemerkung:** Am 1. Juli 2011 ist die überarbeitete eidgenössische Gewässerschutzverordnung in Kraft getreten. Hiernach müssen entlang der Gewässer sogenannte Gewässerräume ausgeschieden werden. Bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen innerhalb dieser Gewässerräume dürfen nur noch als Streuefläche oder als extensiv genutzte Wiese oder Weide genutzt werden. Der Uferbereich wird damit einen über den Schutz der Ufervegetation hinausgehenden Schutz erhalten. Die Kantone sind derzeit daran, die Ausscheidung der Gewässerräume vorzubereiten.

# Erläuterungen

**Ufervegetation an stehenden Gewässern:** Die Ufervegetation beginnt bereits im Gewässer selbst und setzt sich über die Wasser- bzw. Uferlinie landeinwärts fort. Im Gewässer kann die Ufervegetation bei einer Wassertiefe von 2 bis 6 m bis zu 50 m von der Wasser- bzw. Uferlinie in das Gewässer hinausreichen. Landeinwärts umfasst die Ufervegetation jenen Bereich, der zumindest alle drei Jahre überflutet wird oder dessen Vegetation vom Grundwasserspiegel beeinflusst ist. Massgebend für den Einfluss des Grundwassers sind die Spitzenstände des Grundwassers. Alle in diesem Bereich vorkommenden Pflanzengesellschaften, seien es Laichkrautwiesen, Flachmoore oder Auwälder, gehören zur Ufervegetation und sind geschützt. Nicht zur Ufervegetation gehören intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.



**Ufervegetation entlang von Fließgewässern:** Die Ufervegetation umfasst natürliche und naturnahe Pflanzenbestände an Ufern. Sie reicht von den untersten untergetauchten Pflanzen bis zu denjenigen Pflanzen, deren Hauptwurzelbereich im Einflussbereich des Grundwasserspiegels liegt oder deren Standort sporadisch vom Gewässer überschwemmt wird. Standortfremde Vegetation (z.B. Fichtenpflanzung oder Futterwiese) gilt nicht als Ufervegetation. Bestandeslücken im pflanzlichen Bewuchs sind für gewisse Pflanzengesellschaften typisch und gehören zur Ufervegetation.



## Verstöße melden

Wer Ufervegetation entfernt, überschüttet oder auf andere Weise zum Absterben bringt, macht sich strafbar (Art. 21 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz [NHG]).

Zuständig für den Vollzug der Bestimmungen über den Schutz der Ufervegetation ist das kantonale Amt für Natur, Jagd und Fischerei. Verstöße gegen die einzuhaltende Regel sind daher dem kantonalen Amt für Natur, Jagd und Fischerei zu melden:

Amt für Natur, Jagd und Fischerei  
Abteilung Natur und Landschaft  
Davidstrasse 35  
9001 St.Gallen  
[info.anjf@sg.ch](mailto:info.anjf@sg.ch)